



Brüssel, den 24. Oktober 2022
(OR. en)

13975/22

ENV 1060
AGRI 577
FORETS 104
PECHE 416
POLMAR 67
PI 138
ONU 125
RECH 562
CADREFIN 187

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 24. Oktober 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13784/1/22 REV 1

Betr.: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):

- Fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des CBD
- Zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 10)
- Vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 4)
- (Montreal, Kanada, 7.-19. Dezember 2022)
 - Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3903. Tagung am 24. Oktober 2022 gebilligt hat.

ANLAGE

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD):

Vorbereitung der Fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 15) des CBD

Vorbereitung der Zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 10)

Vorbereitung der Vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 4)

(Montreal, Kanada, 7.-19. Dezember 2022)

– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS auf die Schlussfolgerungen des Rates zu folgenden Themen:

- Indigene Völker¹;
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt: Vorbereitung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 14) des CBD, Vorbereitung der Neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit (COP-MOP 9), Vorbereitung der Dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des CBD als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile (COP-MOP 3)²;
- Ozeane und Meere³;

¹ Dok. ST 8814/17.

² Dok. ST 12948/18.

³ Dok. ST 14249/19.

- Eine nachhaltige Bioökonomie für Europa: Stärkung der Verbindungen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt⁴;
- Intensivierung der Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt⁵;
- Vorbereitung des globalen Rahmens für die biologische Vielfalt (Global Biodiversity Framework, GBF) für die Zeit nach 2020: Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)⁶;
- Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁷;
- Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf⁸;
- Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten⁹;
- Strategie der Union für nachhaltige Chemikalien: Zeit für Ergebnisse¹⁰;
- Die Prioritäten der EU für den Weltgipfel 2021 der Vereinten Nationen zu Ernährungssystemen¹¹;
- Die neue EU-Waldstrategie für 2030¹²;
- Klimadiplomatie der EU: eine beschleunigte Umsetzung der Ergebnisse von Glasgow¹³;

⁴ Dok. ST 14594/19.

⁵ Dok. ST 15151/19.

⁶ Dok. ST 15272/19 + COR 1.

⁷ Dok. ST 12099/20.

⁸ Dok. ST 12210/20.

⁹ Dok. ST 13852/20.

¹⁰ Dok. ST 6941/21.

¹¹ Dok. ST 9335/21.

¹² Dok. ST 13537/21.

¹³ Dok. ST 6120/22.

UNTER BETONUNG der Notwendigkeit einer vollständigen und wirksamen Umsetzung des CBD und der dazugehörigen Protokolle und TIEF BESORGT angesichts des anhaltenden Verlustes an biologischer Vielfalt und der Folgen für die Erbringung von Ökosystemleistungen und das menschliche Wohlergehen, wie im fünften Globalen Ausblick zur biologischen Vielfalt (GBO-5)¹⁴ sowie in den Berichten der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES)¹⁵, des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC)¹⁶ und des Internationalen Ausschusses für Ressourcenbewirtschaftung (International Resource Panel, IRP)¹⁷ unterstrichen wird; UNTER HERVORHEBUNG ihrer starken Konvergenz in Bezug auf die miteinander verflochtenen globalen Krisen des Verlustes an biologischer Vielfalt, der Schädigung der Ökosysteme, des Klimawandels und der Umweltverschmutzung sowie der Notwendigkeit eines dringenden, transformativen Wandels, da sich die Lage weiter verschlimmern wird, was bei „Business-as-usual“-Szenarien wahrscheinlich irreversible Folgen haben wird;

¹⁴ Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (2020): „Global Biodiversity Outlook 5“ (Fünfter Globaler Ausblick zur biologischen Vielfalt), Montreal.

¹⁵ Z. B. IPBES (2019): „Global assessment report on biodiversity and ecosystem services of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Globaler Bewertungsbericht der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen über Biodiversität und Ökosystemleistungen); IPBES (2022): „Thematic assessment of the sustainable use of wild species of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Thematische Bewertung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen zur nachhaltigen Nutzung wildlebender Arten); IPBES (2022): „Methodological assessment of the diverse values and valuation of nature of the Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services“ (Methodische Bewertung der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen zu den vielfältigen Werten und Wertungen der Natur).

¹⁶ „Sixth Assessment Report, The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, The Climate Change and Land, The Global Warming of 1.5°C“ (Sechster Bewertungsbericht, Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima, Der Klimawandel und Land, Die globale Erwärmung um 1,5°C).

¹⁷ IRP (2019): „Global Resources Outlook 2019: Natural Resources for the Future We Want“ (Globaler Ressourcenausblick 2019: Natürliche Ressourcen für die Zukunft, die wir uns wünschen).

UNTER ANERKENNUNG der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung, der VN-Dekade zur Wiederherstellung von Ökosystemen und der VN-Ozeandekade als äußerst relevant und sich gegenseitig unterstützend und UNTER BEGRÜBUNG der Annahme der Resolutionen¹⁸ auf der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEAS) zu den Themen „Der Plastikverschmutzung ein Ende setzen: Auf dem Weg zu einem internationalen rechtsverbindlichen Instrument“, „Verbesserung der Kreislaufwirtschaft als Beitrag zur Verwirklichung eines nachhaltigen Verbrauchs und einer nachhaltigen Erzeugung“, „Nachhaltiges Stickstoffmanagement“, „Verantwortungsvolles Chemikalienmanagement und verantwortungsvolle Abfallbewirtschaftung“ und „Naturbasierte Lösungen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung“, wobei letztere eine international vereinbarte Definition naturbasierter Lösungen enthält, sowie UNTER BEGRÜBUNG der Resolution der VN-Generalversammlung zum Thema „Das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt“¹⁹ und der politischen Erklärung „Unser Ozean, unsere Zukunft, unsere Verantwortung“, die auf der Zweiten Ozeankonferenz der Vereinten Nationen von Juni bis Juli 2022 in Lissabon angenommen wurde;

UNTER schärfster VERURTEILUNG des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine, da er in grober Weise gegen das Völkerrecht verstößt und zu massiven Verlusten an Menschenleben und Verletzungen, auch unter der Zivilbevölkerung, sowie zu langfristigen Umweltschäden, Verschmutzungen und Risiken für die biologische Vielfalt und für Ökosysteme führt, natürliche Lebensräume und Schutzgebiete, einschließlich solcher für seltene und gefährdete Arten, zerstört, insbesondere unter Verstoß gegen das CBD, und die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Verlustes an biologischer Vielfalt und zur Wiederherstellung der Natur verzögert; UNTER BETONUNG, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine neben der Untergrabung der globalen Sicherheit und Stabilität auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Ernährungssicherheit hat; dem sollte die internationale Gemeinschaft dringend mit entschlossenen Maßnahmen begegnen; MIT DER FORDERUNG, dass Russland seine militärischen Aktivitäten unverzüglich einstellt, und DAFÜR EINTRETEND, dass Russland unter anderem für die Schädigung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in der Ukraine zur Rechenschaft gezogen wird;

UNTER HERVORHEBUNG, dass das Streben nach einer Kreislaufwirtschaft der Schlüssel zur Verwirklichung nachhaltiger Verbrauchs- und Erzeugungsmuster ist, die dazu beitragen, den weltweiten Verlust an biologischer Vielfalt, den Klimawandel, die Entwaldung, die Schädigung von Ökosystemen, Wasserstress, Verschmutzung und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit anzugehen;

¹⁸ UNEP/EA.5/Res.2, Res.5, Res.7, Res.11 und Res.14.

¹⁹ VN-Resolution A/RES/76/300.

UNTER BEKRÄFTIGUNG der Bedeutung des in der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Vorsorgeansatzes für das CBD und die dazugehörigen Protokolle sowie seine Umsetzung auf allen Ebenen —

Kapitel I – Der Globale Rahmen für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020, damit zusammenhängende Fragen und Mechanismen zur Verbesserung der Umsetzung

1. FORDERT die Annahme eines ehrgeizigen, umfassenden und transformativen globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020 mit einem klaren, prägnanten und motivierenden Auftrag, der leicht zu vermitteln ist, um dringende und transformative Maßnahmen zur Eindämmung und Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt einzuleiten, damit bis 2030 eine naturfreundliche Welt erreicht werden kann;
2. VERPFLICHTET SICH zur Annahme von ehrgeizigen und nach Möglichkeit messbaren und zeitgebundenen langfristigen Zielen für 2050, Zwischenergebnissen für 2030 und handlungsorientierten Zielvorgaben für 2030, die die direkten und indirekten Treiber des Verlustes an biologischer Vielfalt wirksam und gleichzeitig angehen und über die Ambition der Biodiversitätsziele von Aichi hinausgehen, unterstützt durch einen starken und verbesserten Umsetzungsmechanismus und einen robusten Überwachungsrahmen mit entsprechenden Indikatoren;
3. BETONT, dass unter anderem folgende Elemente und Maßnahmen in die Ziele und Zielvorgaben aufgenommen werden müssen:
 - bis 2030 wirksamer Schutz von mindestens 30 % der weltweiten Landflächen und mindestens 30 % der Ozeane, insbesondere von Gebieten, die für die biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen von besonderer Bedeutung sind, durch wirksam verwaltete und gerecht geführte, ökologisch repräsentative und gut verknüpfte Netzwerke von Schutzgebieten sowie andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen²⁰, die die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, UNDRIP) und den internationalen Menschenrechtsnormen wahren;

²⁰ Im Sinne von CBD/COP/DEC/14/8.

- bis 2030 Intensivierung der Maßnahmen zur wirksamen Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme, um die biologische Vielfalt auf den Weg der Erholung zu bringen, Wiederherstellung von 3 Mrd. Hektar geschädigter Land- und Süßwasserökosysteme und 3 Mrd. Hektar Meeresökosysteme, einschließlich kohlenstoffreicher Ökosysteme und Böden, und Verbesserung der Integrität und Verknüpfung von Ökosystemen, grüner und blauer Räume sowie der biologischen Vielfalt in städtischen Gebieten;
- bis 2030 Unterbindung aller illegalen, nicht nachhaltigen oder unsicheren Ernten von, Geschäften mit und Verwendungen von wildlebenden Arten sowie Ergreifung ehrgeiziger Maßnahmen zur Arterhaltung, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsstatus bedrohter Arten;
- bis 2030 Aufhalten des vom Menschen verursachten Aussterbens bekannter bedrohter Arten und des gesamten vom Menschen verursachten Artensterbens bis 2050, Verringerung des Aussterberisikos sowie Schutz und Bewahrung der genetischen Vielfalt und des Anpassungspotenzials von Populationen wildlebender und domestizierter Arten;
- bis 2030 Ausschöpfung des vollen Potenzials naturbasierter Lösungen²¹ bei gleichzeitiger Gewährleistung ihres sozialen und ökologischen Schutzes und Steigerung ihrer vielfältigen Vorteile;
- bis 2030 Verringerung des Ausmaßes und der Risiken der Verschmutzung aus sämtlichen Quellen, einschließlich Chemikalien, Nährstoffen und Pestiziden und anderen Stoffen, insbesondere besonders besorgniserregenden Stoffen, sowie der Lärm- und Lichtverschmutzung, auf ein Niveau, das der biologischen Vielfalt, den Ökosystemfunktionen und der menschlichen Gesundheit nicht abträglich ist, Festlegung bezifferter Verringerungszielvorgaben für Nährstoffe und Pestizide sowie Beendigung der Plastikverschmutzung;
- bis 2030 Beherrschung der Wege für die Einbringung gebietsfremder Arten, Verhinderung der Einbringung und Ansiedlung aller prioritären invasiven gebietsfremden Arten, Verringerung der Häufigkeit der Einbringung und Ansiedlung invasiver gebietsfremder Arten und Ausrottung oder Kontrolle bereits angesiedelter invasiver gebietsfremder Arten, um ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verringern;

²¹ Im Sinne der UNEA-Resolution „Nature-based solutions for supporting sustainable development“ (Naturbasierte Lösungen zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung, UNEP/EA.5/Res.5).

- bis 2030 nachhaltige Bewirtschaftung aller produktiv genutzten Flächen zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und wirksame Umsetzung agrarökologischer Grundsätze und anderer einschlägiger biodiversitätsfreundlicher Praktiken in erheblichem Umfang mit konkreten bezifferten Zielvorgaben, unter anderem durch eine deutliche Verbesserung des Status von Bestäubern und der biologischen Vielfalt von Böden und Beiträge zur langfristigen Produktivität, Ressourceneffizienz und Widerstandsfähigkeit dieser Systeme, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Bewahrung von Ökosystemleistungen;
 - bis 2030 Angehen von Land- und Meeresnutzungsänderungen, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sämtlichen Ökosystemen auswirken, sowie Erhalt bestehender intakter, kritischer und bedrohter Ökosysteme und Minimierung des Verlustes anderer Gebiete mit hohem Biodiversitätswert;
4. **UNTERSTREICHT** die entscheidende Bedeutung einer vollständigen Umsetzung des GBF auf allen Ebenen, um Regierungen und die gesamte Gesellschaft sowie das gesamte VN-System zum Handeln zu bewegen; **UNTERSTREICHT** die Bedeutung der „Aktionsagenda für Natur und Mensch – von Scharm El-Scheich nach Kunming“ für die erfolgreiche Umsetzung des GBF und **BEGRÜßT** die Entwicklung und Umsetzung unterstützender Instrumente zur Verbesserung der Umsetzung, Rechenschaftspflicht und Transparenz;
5. **NIMMT WÜRDIGEND ZUR KENNTNIS**, dass sich eine beträchtliche Zahl von Ländern verpflichtet hat, den Verlust an biologischer Vielfalt bis 2030 umzukehren, indem sie die Zusage der Führungsspitzen zur Erhaltung der Natur unterstützt haben, oder sich der Koalition der hohen Ambitionen für Natur und Mensch, der Allianz für das Weltmeer, der Koalition der hohen Ambitionen für biologische Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt oder den Blauen Führungsspitzen angeschlossen hat; **BEGRÜßT** die Katalysatorrolle dieser und anderer einschlägiger Koalitionen im Hinblick auf hohe Ambitionen bei der Entwicklung und Umsetzung des Rahmens und **ERSUCHT** die Länder, die dies noch nicht getan haben, sich diesen Koalitionen anzuschließen;

6. BETONT die Bedeutung von traditionellem Wissen, Innovationen und nachhaltigen Praktiken indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, auch durch ihre uneingeschränkte und wirksame Beteiligung unter freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung, und ANERKENNT die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) und in den internationalen Menschenrechtsnormen niedergelegt sind, bei der Entwicklung und Umsetzung des GBF;
7. UNTERSTREICHT, dass die vollständige und wirksame Beteiligung von subnationalen Regierungen, Städten und weiteren lokalen Gebietskörperschaften, Nichtregierungsorganisationen, Frauengruppen, Jugendgruppen, der Wirtschafts- und Finanzwelt, der Wissenschaft, der akademischen Welt, Vertretern von Sektoren, die mit der biologischen Vielfalt in Zusammenhang stehen oder von ihr abhängen, Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Interessengruppen unter gebührender Anerkennung ihrer jeweiligen Rolle von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung und die effiziente und wirksame Umsetzung des Rahmens ist;
8. STELLT HERAUS, wie wichtig es ist, die Verknüpfung zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und den Menschenrechten, der Generationengerechtigkeit, der Geschlechtergleichstellung sowie rechtebasierten und geschlechtersensiblen Ansätzen im Rahmen des GBF zu stärken, und FORDERT die Annahme des Geschlechteraktionsplans für die Zeit nach 2020;

Digitale Sequenzinformationen über genetische Ressourcen

9. BEKRÄFTIGT zwar seine Bereitschaft, zur Ermittlung einer Lösung für das Problem „digitaler Sequenzinformationen über genetische Ressourcen“ (DSI) beizutragen, BETONT jedoch, dass jegliche Lösung auf bestehenden Praktiken in Datenbanken beruhen muss, den offenen Zugang zu DSI aus öffentlichen Datenbanken wahren und den Kapazitätsaufbau einschließen sollte, praktisch und leicht umsetzbar sein sollte, Rechtssicherheit und Klarheit gewährleisten sollte, mehr Vorteile als Kosten mit sich bringen sollte, sich mit anderen ABS-Instrumenten ergänzen sowie gewährleisten sollte, dass die gemeinsam genutzten Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen und einschlägige Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützen werden;

Ressourcenmobilisierung und der Finanzierungsmechanismus

10. WÜRDIGT die Bedeutung einer gezielten, berechenbaren und angemessenen Mobilisierung von Ressourcen für die biologische Vielfalt;
11. STELLT HERAUS, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam ihre frühere Verpflichtung eingehalten haben, die Finanzströme zugunsten der biologischen Vielfalt in Entwicklungsländer und Volkswirtschaften im Übergang bis 2015 zu verdoppeln und dieses Niveau bis 2020 beizubehalten; VERWEIST darauf, dass sich die Europäische Kommission verpflichtet hat, die externen Finanzmittel für die biologische Vielfalt, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Länder, zu verdoppeln, und VERWEIST darauf, dass die EU-Mitgliedstaaten zusammengenommen der größte Beitragszahler der Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) sind und dass die Wiederauffüllung der GEF8 die internationalen Finanzmittel für die biologische Vielfalt erheblich aufstocken wird;
12. BETONT, dass die Effizienz verfügbarer Ressourcen verbessert und neue und zusätzliche Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen, um den GBF umzusetzen, und UNTERSTREICHT, dass alle Länder zusätzliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die globale Finanzierungslücke in Bezug auf die biologische Vielfalt zu schließen, und zwar durch Folgendes:
 - Ausrichtung aller Finanzströme an den Zielen des GBF und Sicherstellung der Verträglichkeit aller relevanten Finanzströme mit der biologischen Vielfalt, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden und, soweit möglich, positive Nebeneffekte zu ihren Gunsten zu erzielen;
 - bis 2025 Identifizierung und bis 2030 Beseitigung und Neuausrichtung von Anreizen, einschließlich Subventionen, die der biologischen Vielfalt schaden, um ihre negativen Auswirkungen zu minimieren, sowie Ausbau positiver Anreize und wirtschaftlicher Instrumente;
 - Aufstockung nationaler wie internationaler Finanzmittel für die biologische Vielfalt, im Einklang mit der Ambition des GBF, unter anderem durch Folgendes:
 - die Stärkung der GEF als Finanzierungsmechanismus des CBD, um einen Beitrag zur Finanzierung der biologischen Vielfalt und zur wirksamen Umsetzung des GBF zu gewährleisten;

- ein starkes Engagement internationaler und nationaler öffentlicher und privater Finanzinstitutionen, einschließlich multilateraler Entwicklungsbanken, zur weiteren Verstärkung ehrgeiziger Maßnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt, zur Verbesserung der Mobilisierung privater Finanzmittel, zur Unterstützung regulatorischer Reformen durch die Entwicklung geeigneter Instrumente und zur Erhöhung und Offenlegung ihrer Finanzmittel zugunsten der Natur, indem bis zur CBD COP 15.2 konkrete Beiträge zur internationalen Finanzierung der biologischen Vielfalt zugesagt werden;
- verstärkte Synergien mit klimapolitischen Maßnahmen, unter anderem durch gezielte Bereitstellung von mehr Mitteln für naturbasierte Lösungen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Vorteile für Natur, Klima und Mensch;
- die Entwicklung und Umsetzung nationaler Finanzierungspläne für die biologische Vielfalt (National Biodiversity Finance Plans, NBFP) oder ähnlicher Instrumente, die mit nationalen Strategien und Aktionsplänen für die biologische Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAP) abgestimmt sind;

Kapazitätsaufbau, technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit, Wissensmanagement und Kommunikation

13. HEBT HERVOR, dass der Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten, der Technologietransfer, die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit und das Wissensmanagement vorrangige Instrumente für die wirksame und effiziente Umsetzung des GBF sind und dass Kommunikation, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Forschung sowie Wissensgenerierung und -management verstärkt werden müssen, und FORDERT die Annahme eines langfristigen strategischen Rahmens für den Kapazitätsaufbau nach 2020, die Komponente Wissensmanagement und eine Kommunikationsstrategie für den GBF;
14. BETONT die Notwendigkeit regionaler Zentren für technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau und BEGRÜßT die Vorbereitungen für die Einrichtung eines Globalen Wissenszentrums für biologische Vielfalt;

Mechanismen für Planung, Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung

15. FORDERT, dass auf der COP 15 ein starker und verbesserter Mechanismus für Planung, Berichterstattung und Überprüfung zusammen mit einem robusten Überwachungsrahmen mit Leitindikatoren angenommen wird, um die Umsetzung zu gewährleisten und zu verbessern und politisches Engagement zu fördern, wobei Doppelarbeit und Überschneidungen mit anderen bestehenden Mechanismen zu vermeiden sind; dies umfasst Folgendes:
 - aktualisierte oder überarbeitete nationale Strategien und Aktionspläne für die biologische Vielfalt (NBSAP) als die Hauptinstrumente für die Umsetzung des CBD auf nationaler Ebene, die rechtzeitig mit den Zielen und Zielvorgaben des GBF abzustimmen sind, sodass sie auf der COP 16 geprüft werden können;
 - nationale Zielvorgaben, als Teil der NBSAP oder gesondert, die gemäß einer vereinbarten Vorlage berichtet oder mitgeteilt werden;
 - nationale Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung gemäß vereinbarten Vorlagen, unter Verwendung von Leit-, Teil- und ergänzenden Indikatoren des Überwachungsrahmens sowie anderen Indikatoren;
 - eine Bewertung des kollektiven Ambitionsniveaus auf der Grundlage nationaler Zielvorgaben und der freiwilligen Verpflichtungen nichtstaatlicher Akteure;
 - ein transparenter und zügiger Prozess der globalen Bestandsaufnahme, unter hochrangiger politischer Beteiligung, zur Bewertung der kollektiven Ambition und der Fortschritte bei der Umsetzung des GBF, gefolgt von einer Reaktionsphase, um die nationale Ambition und Umsetzung erforderlichenfalls zu verstärken;
 - ein Mechanismus zur Erfassung freiwilliger Verpflichtungen nichtstaatlicher Akteure;
 - Unterstützungsmechanismen, wie etwa die vom UNEP-WCMC entwickelten, zur Zusammenführung von Informationen, Instrumenten und Ansätzen, um die Vertragsparteien bei der Überwachung und Verfolgung von Fortschritten in Bezug auf Zielvorgaben zu unterstützen;
16. VERPFLICHTET SICH, der Hilfe beim Kapazitätsaufbau und Entwicklungsmaßnahmen zur Umsetzung des GBF Vorrang einzuräumen, mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und Umsetzung von NBSAP, NBFP sowie auf der Berichterstattung und Überprüfung;

Zusammenarbeit mit anderen Übereinkommen und internationalen Organisationen

17. BETONT, dass der GBF als übergreifender globaler Rahmen für Maßnahmen von allen Vertragsparteien, anderen Ländern, Agenturen und Organisationen, Übereinkommen, Vereinbarungen und Prozessen, auch im Rahmen des VN-Systems, sowie indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften und allen Interessengruppen dienen sollte, um den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und umzukehren und so eine kohärente Umsetzung der Biodiversitätsziele zu gewährleisten und Zusammenarbeit und Synergien zwischen allen beteiligten Akteuren zu fördern, womit die Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und der dazugehörigen Protokolle im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung unterstützt wird;
18. BETONT insbesondere, dass die Zusammenarbeit zwischen den biodiversitätsbezogenen Übereinkommen und Vereinbarungen weiter verstärkt werden muss, um die Umsetzung des GBF und seine Überwachung im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate voranzubringen, sich gegenseitig verstärkende Entscheidungen zu fördern, Strategien am GBF auszurichten und thematische Diskussionen über Schlüsselfragen wie etwa häufige Treiber des Verlustes an biologischer Vielfalt voranzubringen;
19. BETONT, dass die einschlägigen Berichte der IPBES und des IPCC in vollem Umfang genutzt werden müssen, und ERMUTIGT zu künftigen gemeinsamen Tätigkeiten dieser beiden Gremien;

Durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in und zwischen Sektoren

20. HEBT HERVOR, dass die durchgängige Berücksichtigung der biologischen Vielfalt in und zwischen allen Politiken und Sektoren von entscheidender Bedeutung ist; FORDERT die Annahme des langfristigen strategischen Ansatzes zur durchgängigen Berücksichtigung der biologischen Vielfalt und des Aktionsplans biologische Vielfalt für subnationale Regierungen, Städte und weitere lokale Gebietskörperschaften im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (2021-2030);
21. VERPFLICHTET SICH, mit gutem Beispiel voranzugehen, indem er die biologische Vielfalt in alle einschlägigen sektorspezifischen und sektorübergreifenden Pläne und Politiken auf EU-, nationaler und lokaler Ebene in vollem Umfang durchgängig einbezieht und dabei einen ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatz verfolgt;

22. FORDERT die Annahme eines Rahmens, der Folgendes gewährleistet:

- die durchgängige Berücksichtigung von Biodiversitätszielen in und zwischen allen Regierungsebenen und allen Sektoren bis 2030, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, Finanzen, Tourismus, Gesundheit, Fertigung, Infrastruktur, Energie und Bergbau, unter anderem durch die Einbeziehung der vielfältigen Werte von biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen, durch die Vermeidung negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entlang der gesamten Wertschöpfungskette, einschließlich aller Stufen der Erzeugung, des Handels und des Verbrauchs, in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Unternehmensrechnung und in allen Politiken und Investitionen sowie durch die Steigerung positiver Auswirkungen,
- die Beseitigung nicht nachhaltiger Verbrauchs-, Handels- und Erzeugungsmuster bei gleichzeitiger Unterstützung einer globalen Umstellung auf die Kreislaufwirtschaft, unter anderem durch Halbierung der weltweiten Lebensmittelverschwendungen pro Kopf und durch eine deutliche Verringerung des globalen ökologischen Fußabdrucks bis 2030 und dessen Anpassung an die Belastungsgrenzen des Planeten bis spätestens 2050,
- die Nachhaltigkeit aller Abbau- und Erzeugungsverfahren, Beschaffungs- und Lieferketten sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen und
- die Bewertung von, Berichterstattung zu und Offenlegung von den Risiken, Auswirkungen und Abhängigkeiten von Unternehmen und Finanzinstituten in Bezug auf die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung, Verringerung und Abmilderung solcher Risiken und negativen Auswirkungen;

Kapitel II – Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Weitere Fragen

Biologische Vielfalt in Meeres- und Küstengebieten

23. verweist darauf, dass in der Resolution 72/73 der Generalversammlung der Vereinten Nationen bekräftigt wird, dass das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in Ozeanen und Meeren vorgibt;
24. BEKRÄFTIGT, dass die negativen Auswirkungen von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf die Meeresumwelt durch wirksame Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung minimiert werden müssen, sodass die vollständige Nachhaltigkeit der Lebensmittelproduktion aus dem Meer und der Aquakultur gewährleistet ist, unter anderem durch die Beendigung von Überfischung und zerstörerischen Fangpraktiken, die Abschaffung schädlicher Fischereisubventionen, die Beendigung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei (IUU-Fischerei) sowie die Minimierung unbeabsichtigter Fänge empfindlicher Arten (einschließlich geschützter und/oder bedrohter Wale, Seevögel, Schildkröten und Haie) und des Beifangs von Jungtieren und Nichtzielarten;
25. BEGRÜßT die Fortschritte bei der Einrichtung, wirksamen Bewirtschaftung und Verbesserung der Verwaltung ökologisch repräsentativer und gut vernetzter geschützter Meeres- und Küstengebiete und anderer wirksamer Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher und technischer Informationen;
26. BEGRÜßT weitere Beratungen über die ökologisch oder biologisch bedeutsamen Gebiete (Ecologically or Biologically Significant Areas, EBSA) im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss des überarbeiteten Verfahrens für die Ausweisung von EBSA gemäß dem SRÜ; UNTERSTREICHT, dass das Ergebnis des EBSA-Verfahrens die Souveränität, die Hoheitsrechte oder die Gerichtsbarkeit von Küstenstaaten gemäß dem SRÜ in vollem Umfang achten sollte; UNTERSTÜTZT die Aufnahme der zusammenfassenden Berichte über den Workshop zu EBSA im Nordostatlantik;

27. BETONT die Dringlichkeit von Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung von Meeresökosystemen und zur Verringerung anthropogener Belastungen der Ozeane, unter anderem durch Überfischung, Veränderungen der Meeresnutzung, Verschmutzung, wie etwa durch überschüssige Nährstoffe, gefährliche Stoffe und Kunststoffe, sowie Unterwasserlärm; dadurch soll die Widerstandsfähigkeit der Ozeane angesichts des Klimawandels erhöht werden, auch in den empfindlichen Polarregionen, in denen der Klimawandel verstärkt wird, was die menschliche Gesellschaft und Ökosysteme bedroht, und soll die grundlegende Rolle der Ozeane in Bezug auf den Klimawandel anerkannt werden;
28. NIMMT KENNTNIS von den entscheidenden Fortschritten, die während des ersten Teils der 5. Tagung der Regierungskonferenz (IGC-5) über ein internationales rechtsverbindliches Instrument im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der marinen biologischen Vielfalt in Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsgewalt (marine biological diversity of areas beyond national jurisdictions, „BBNJ“) erzielt wurden; FORDERT die rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen und BLEIBT entschlossen, alle diplomatischen Einflussmöglichkeiten und Außenwirkungskapazitäten der EU zu nutzen, um unverzüglich eine ehrgeizige und wirksame Einigung zu erzielen;
29. BETONT die Bedeutung der Erhaltung und Wiederherstellung von Küstenlebensräumen, unter anderem durch die Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken;

Invasive gebietsfremde Arten

30. ERMUTIGT die Vertragsparteien des CBD, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Arbeit an Methoden, Instrumenten, Maßnahmen und Strategien in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten fortzusetzen, um deren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu verringern;

Biologische Vielfalt und Klimawandel

31. BETONT, dass klimapolitische Maßnahmen und der Schutz der biologischen Vielfalt Hand in Hand gehen sollten, um die Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt zu minimieren, den Beitrag von Ökosystemen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu fördern und negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran zu vermeiden; VERPFLICHTET SICH WEITERHIN AUSDRÜCKLICH, die Zusammenarbeit und die Synergien zwischen den einschlägigen Instrumenten und Prozessen zu verstärken und naturbasierte Lösungen weiter auszubauen, unter Gewährleistung diesbezüglicher sozialer und ökologischer Vorkehrungen, um sich gegenseitig verstärkende positive Nebeneffekte für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung daran zu erzielen und dem Verlust an biologischer Vielfalt Einhalt zu gebieten;

Biologische Vielfalt und Boden

32. WÜRDIGT die Bedeutung der biologischen Vielfalt des Bodens für die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung daran sowie für die Lebensmittel- und Ernährungssicherheit für alle und ERMUTIGT die Vertragsparteien des CBD, die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt des Bodens in landwirtschaftliche Praktiken, Landschaftsplanung, Land- und Bodenbewirtschaftung, Entwicklungsprogramme und andere einschlägige Politiken einzubeziehen;

Biologische Vielfalt und Gesundheit

33. UNTERSTREICHT die dringende Notwendigkeit, den Ansatz „Eine Gesundheit“²² weiter zu fördern und umzusetzen, unter anderem durch die durchgängige Berücksichtigung von Verknüpfungen zwischen biologischer Vielfalt und Gesundheit in allen Politiken und Sektoren und durch die Anwendung eines ressortübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Ansatzes, und UNTERSTÜTZT die Weiterentwicklung und Annahme eines globalen Aktionsplans für biologische Vielfalt und Gesundheit auf der COP 16, mit dem die Ursachen der Schädigung von Ökosystemen und biologischer Vielfalt und ihre Folgen für die Gesundheit und das Wohlergehen von Menschen, Tieren und Pflanzen und ihrer gemeinsamen Umwelt angegangen werden;

²² Wie von der Hochrangigen Sachverständigengruppe „Eine Gesundheit“ festgelegt und von der Viergliedrigen Allianz für „Eine Gesundheit“ gebilligt.

Synthetische Biologie

34. BEGRÜßT die Entwicklung und Einrichtung eines breit angelegten und regelmäßigen Prozesses zur vorausschauenden Beobachtung, Überwachung und Bewertung der jüngsten technologischen Entwicklungen in der synthetischen Biologie und UNTERSTÜTZT die Einrichtung einer multidisziplinären Ad-hoc-Sachverständigengruppe als bevorzugte Option;
35. BETONT, wie wichtig die Anwendung des Vorsorgeansatzes und der Risikobewertung in Bezug auf Organismen ist, die technisch hergestellte Genantriebe enthalten;

KAPITEL III – Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit

36. FORDERT die Annahme des Umsetzungsplans für das Protokoll von Cartagena (2022-2030), der im GBF verankert ist und diesen ergänzt, und NIMMT BESORGT ZUR KENNTNIS, dass nur wenige Vertragsparteien das Protokoll vollständig umgesetzt haben;
37. FORDERT die Annahme des Aktionsplans zum Kapazitätsaufbau für das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit und das Zusatzprotokoll von Nagoya und Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung, die den langfristigen strategischen Rahmen für den Kapazitätsaufbau nach 2020 ergänzen;
38. BEGRÜßT die Schlussfolgerungen der vierten Bewertung und Überprüfung des Protokolls und die abschließende Evaluierung des Strategieplans zum Protokoll von Cartagena für den Zeitraum 2011-2020; BEDAUERT jedoch, dass für die Durchführung dieser Analyse nur eine begrenzte Zahl von Beiträgen zur Verfügung stand, und DRÄNGT die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena, die ihren nationalen Bericht noch nicht vorgelegt haben, dies so bald wie möglich zu tun;
39. BEGRÜßT die Arbeit der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für Risikobewertung und Risikomanagement sowie die Empfehlung des SBSTTA, zusätzliche Leitfäden zur Unterstützung der fallweisen Risikobewertung lebender veränderter Organismen mit technisch hergestellten Genantrieben zu erarbeiten, die sich sowohl auf allgemeine Fragen als auch auf bevorstehende Anwendungen in naher Zukunft konzentrieren;

40. BEGRÜßT ferner die Arbeit der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zu sozioökonomischen Erwägungen, die die freiwilligen Leitlinien zur Bewertung sozioökonomischer Erwägungen im Zusammenhang mit Artikel 26 des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit ergänzt;
41. UNTERSTÜTZT die Einrichtung einer Ad-hoc-Sachverständigengruppe für Risikobewertung und Risikomanagement als bevorzugte Option und BETONT, dass alle zusätzlichen Leitfäden von hoher technischer und wissenschaftlicher Qualität, nützlich und anwendbar sein sollten;
42. FORDERT die 10. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls AUF, die erforderlichen Schritte und Beschlüsse zu ergreifen, um die vollständige Einbeziehung der biologischen Sicherheit in den GBF zu gewährleisten;
43. BEGRÜßT das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls von Nagoya und Kuala Lumpur zum Protokoll von Cartagena und ermutigt alle Vertragsparteien, dieses Instrument so bald wie möglich zu ratifizieren;

Kapitel IV – Protokoll von Nagoya über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile

44. STELLT HERAUS, dass das Protokoll von Nagoya vollständig umgesetzt und seine Wirksamkeit und Effizienz verbessert werden müssen, gegebenenfalls auch durch die Entwicklung standardisierter und vereinfachter Maßnahmen für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile, insbesondere um die Forschung zu fördern, die zu den Zielen des CBD beiträgt, und dass der Aufbau und die Entwicklung von Kapazitäten unterstützt werden müssen, um dies zu erreichen;
45. FORDERT die Vertragsparteien AUF, der Bedeutung genetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und ihrer besonderen Rolle für die Ernährungssicherheit sowie möglichen Notfällen, die die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen bedrohen oder schädigen, gebührend Rechnung zu tragen und zugleich die Entwicklungen in anderen einschlägigen internationalen Instrumenten und Foren (wie FAO, WHO oder WIPO) bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Rechtsvorschriften oder regulatorischen Anforderungen in Bezug auf den Zugang und die Aufteilung der Vorteile zu berücksichtigen;

46. BETONT, wie wichtig es ist, der Informationsstelle für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile alle Informationen über Maßnahmen für den Zugang und die Aufteilung der Vorteile sowie andere einschlägige Informationen, die für die wirksame Umsetzung des Protokolls von Nagoya erforderlich sind, bereitzustellen.
-